

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages  
in der Gemeinde Wangerland  
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 19.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mittels Elektronischem Gästekarten- und Meldescheinverfahren eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Die von der Wangerland Touristik GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Wangerland Touristik GmbH zu entrichten.

Sofern die Pflichtigen nach Absatz 1 nicht am Elektronischen Gästekarten- und Meldescheinverfahren teilnehmen, haben sie einen Dritten mit der Ausstellung einer Gästekarte innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der gästebeitragspflichtigen Personen, ggf. auf eigene Kosten, zu beauftragen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hohenkirchen, den 20.03.2019

Mühlena, Bürgermeister